

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsdirektorium.

Luzern den 25ten Jenner 1799.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Durch Euer Dekret vom 23 Jenner, ladet Ihr das Direktorium ein, von der fränkischen Regierung die Vollziehung der in dem Allianztraktat rüffentlich auf den Unterhalt der Armee in Helvetien enthaltenen Artikel durch inuständige Vorstellungen zu begehren. Das Direktorium hat sich sich beeilet, diese Einladung sowohl der fränkischen Regierung durch den helvetischen Minister in Paris; als dem in Luzern residirenden fränkischen Minister offiziell bekannt zu machen, und es hoffet, daß der Ruf der helvetischen Volksrepräsentation geachtet werden, und deren Sorgfalt, dem Volke Erleichterung zu verschaffen, nicht ohne Wirkung bleiben wird.

Seit langem schon, B. Gesetzgeber, seit der Zeit als der Allianztraktat wechselseitig unterzeichnet worden, hat das Direktorium dessen Vollziehung öftermalen begehrt. Geneigt so gerechten Klagen abzuhelfen, zeigte die fränkische Regierung zu wiederholtenmalen an, daß sowohl die Getraide als die Geldlieferungen anfangen und nicht mehr unterbrochen werden sollten, so lange die Umstände die Gegenwart der Armee in Helvetien nöthig machen werden.

Wenn diese Hoffnungen nicht ganz erfüllt worden sind, wenn ungeacht der gemachten Lieferungen sehr oft und an vielen Orten der Dienst aufgehört hat, so ist dieses zum Theil den häufigen Geschäften der fränkischen Regierung zuzuschreiben, die ihr nicht zugelassen haben, die Vollstreckung ihrer Befehle zu bewachen, besonders aber weil eine Horde zur Armee gehörender untergeordneter Beamten, welche den Unterhalt des Volks und des Soldaten verzehren, die Wirkung dieser Maßnahme entkräfteten.

Heute, B. Gesetzgeber, hat der Regierungskommissar Rapinat dem Direktorium eine Verfügung mitgetheilt, welche ihm eine wahrhafte und schleunige Erleichterung für das Volk zu hoffen giebt, und die sowohl gerechten als wohlwollenden Gesinnungen der fränkischen Regierung bestätigt.

Beiliegende Schreiben des Kriegsministers zeigen die zum Unterhalt der Armee getroffenen Vorkehrungen an. Das Direktorium hofft, daß sie hinreichend seyn werden und freut sich auf diese Weise dem Verlangen entsprechen zu können, welches ihr ihm zu erkennen gegeben habt.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Claire.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Mousson.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. Jenner.

(Fortsetzung.)

§ II. Carrard begehrt daß der Eigenthümer des Grund und Bodens unter dem ein nutzbares Mineral liegt, das erste Mietrecht auf den Abbau desselben habe, weil dadurch am besten sein Eigenthum geschützt werden kann. Escher kann Carrards Antrag nicht beistimmen, weil ein früherer Besitzer eines Bergbaus durchaus das Recht auf die noch vorhandenen Arbeiten und allfällige Gebäude beibehalten muß, und er dessen mit keinem Recht zu Gunsten des Besitzers des Grund und Bodens beraubt werden darf: was dann das zweite Vorrecht des Entdeckers eines Minerals betrifft, so gehört demselben billiger Weise ein Anspruchrecht auf dasjenige Gut, welches er entdeckt hat, und welches also durch ihn in Benutzung kommt; und wahrlich in den meisten Fällen wird es für den Eigenthümer des Grund und Bodens ein wahres Glück seyn, wann ihm jemand den Anlaß entzieht eine Unternehmung zu wagen, bei der kaum je ein nicht Kunstverständiger sein Glück machen wird; aus diesen Rücksichten beharret er auf der Annahme des Gutachtens. Desloes sieht den § auch als für den Bergbauer zu begünstigend und die Ordnung des Eigenthums die hier aufgestellt ist, als ganz verkehrt an, daher unterstützt er Carrards Antrag, doch will er dem Entdecker eines nutzbaren Minerals einige Belohnung von dem Eigenthümer des Grund und Bodens zukommen lassen, insofern dieser das Bergwerk selbst betreiben würde. Preux vertheidigt das Gutachten weil sehr leicht ein früherer Eigenthümer noch sehr kostbare Gebäude und Arbeiten bei einem solchen Bergbau hätte hinterlassen können, deren man ihn mit keinem Recht berauben kann: und eben so bestimmtes Vorzugsrecht hat auch der erste Entdecker eines nutzbaren Minerals, der durchaus für seine Mühe hierdurch belohnt werden muß. Lacoche muß ganz Carrard beistimmen, indem er überzeugt ist, daß es für Helvetien kein Glück seyn wird wenn wir schon reiche Bergwerke haben werden, denn dadurch würden wir nur den Neid unsrer Nachbarn auf uns laden, und zudem hat der Eigenthümer des Bodens das erste natürlichste Recht auf alles was in seinem Boden liegt. Thoring muß das Gutachten unterstützen, jedoch aber diese genauere Bestimmung desselben fodern, daß das frühere Eigenthum durch noch vorhandne Arbeiten oder Gebäude bewiesen werden müsse; übrigens wünscht er daß der Besitzer des Grund und Bodens das Pachtrecht vor dem Auffinder des Minerals fodern könne. Carrard stimmt nun Thoring bei, und will in Rücksicht des Auffinders der nutzbaren Mineralien bestimmen, daß derselbe gleiches Recht mit dem Besitzer des Grund und Bodens habe, damit sie also den Bau gemeinschaftlich betreiben können. Preux beharret auf dem Gutachten der Commission, weil sich die Bergwerke meist nur in den höchsten

Bergen befinden werden, wo kein Privateigenthum dadurch beschädigt wird. Secretan stimmt Thorins Antrag bei, und findet Carrards Auskunftsmittel ausführbar, weil eine Gesellschaft zu Betreibung eines Bergbaus nur freiwillig nicht aber gezwungen zusammen treten kann, um mit Glück zu arbeiten.

Der § wird mit Thorins Bemerkung angenommen.

Die übrigen §§ dieses Gutachtens werden ohne weitere Einwendungen einmüthig angenommen.

Eustor will, daß statt des Wortes Bergbau, das Wort Mineralbau in dem Gutachten gebraucht werde. Escher fodert Tagesordnung über diesen Antrag, weil Bergbau ein gutes deutsches und allgemein verständliches Wort ist. Weber fodert daß nun näher bestimmt werde, ob unter Bergbau die Steinbrüche mit begriffen und also dieser Baadirektion unterworfen seyn sollen oder nicht. Zimmermann glaubt hierüber sey entschieden, indem die Steinbrüche bestimmt angenommen worden sind. Secretan stimmt Zimmermann bei und fodert daß nur die Bergwerke und nicht aller Bergbau der Polizey unterworfen seyn sollen. Escher bemerkt, daß durch Annahme des 3. § der ohne Einwendung geschah, die Gewinnung der Bausteine und übrigen Stein- und Erdarten die Privateigenthum sind, ganz bestimmt und ausdrücklich der gleichen Oberdirektion unterworfen wurde, welche über die übrigen Bergwerke festgesetzt ist, und fodert also Beibehaltung des ganzen Beschlusses. Carrard stimmt Zimmermann bei, und bemerkt, daß der 3. § nur auf künftig zu machende Polizeygesetze Bezug habe, und fodert einen neuen erklärenden § der die Sache in das hellste Licht setze. Die Abfassung der Redaktion des Beschlusses, nach dem Sinn der Versammlung, wird an die Commission gewiesen.

Die Versammlung bildet sich in eine geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Bothschaft vom Vollziehungsdirektorium verlesen, welche darauf anträgt, einen Zeughausinspektor für ganz Helvetien anzustellen, und demselben 200 Duplonen Besoldung und 25 für sein Bureau zu bestimmen.

Ruce denkt für 200 Duplonen bekomme man nur einen Pfuscher, der nicht 10 Duplonen verdiene, und nur ein Großsprecher sey, er bestimmt daher, daß man wenigstens 400 Duplonen Besoldung, und 50 für's Bureau bestimme. Secretan glaubt, ein solcher Oberinspektor sey eine eben so kostbare als überflüssige Sache, denn ein solcher würde sich von den Unteraufsehern Berichte geben lassen, und ruhig in der Hauptstadt sitzen; da nun das Direktorium die Oberinspektion über alles haben soll, und dem Kriegsmiñister die nähere Inspektion hierüber aufgetragen ist, so wünscht er Verweisung an eine Commission, in der Zuversicht, daß diese Tagesordnung über diesen Gegenstand vorgeschlagen werde. Roch bezeugt, daß diese Stelle

eine der wichtigsten in der Republik sey, weil davon ganz die Brauchbarkeit unsrer Zeughäuser abhänge, und diese zur Sicherheit unsrer Republik unentbehrlich notwendig ist; allein hierzu ist der Vorschlag des Direktoriums ganz unzulänglich, denn solche Männer, wie zu einer solchen Stelle erforderlich sind, sind höchst selten, und wenn man einen findet, so muß man ihn zu erhalten trachten, und ihm alsdann so viel Besoldung geben, als es notwendig ist, denselben zu erhalten, daher fodert er Verweisung an eine Commission, die die Pflicht einer solchen Stelle näher entwicke, und dann ohne Zweifel vorschlagen werde, keine gesetzliche Besoldung für ein solches wichtiges Amt zu bestimmen, sondern dieselbe nach Umständen ertheilen zu lassen. Dieser Antrag wird angenommen, und in diese Commission geordnet: Roch, Ruce, Haas, Perighe und Wasler.

Das Direktorium zeigt an, daß die in Luzern vorhandenen Truppen nicht hinlänglich sind, um zu den konstitutionellen Wachen der obersten Autoritäten dienen zu können, sondern, daß einst ein Theil der ersten helvetischen Legion hierzu gebraucht werden soll. Haas fodert Verweisung dieser Anzeige an die Militärcommission. Schlumpf begehrt Mittheilung an den Senat.

Roch fodert Verweisung an die Saalinspektoren, die dem Reglement gemäß die konstitutionellen Wachen unter ihrer Aufsicht haben sollen. Diese beiden letzten Anträge werden angenommen.

Nachmittags-sitzung.

Legler wird mit 41 Stimmen durch absolutes Stimmenmehr zum Präsidenten und Schlumpf mit 69 Stimmen zum deutschen Secretär gewählt.

Rubbin erhält auf Begehren für 14 Tag Urlaub.

Gysendörfer und Michel werden zu Saalinspektoren, Trösch und Rosetti zu Stimmzählern erwählt.

Grosser Rath, 4. Januar.

Präsident: Legler.

Das Direktorium zeigt an, daß die Gegend in der Nähe des Urselinerklosters sehr zweckmäßig zu einem botanischen Garten eingerichtet werden könnte, und fodert zu diesem Ende hin 1000 Franken, und bittet die Direktion dieser Anlage dem V. Repräsentant Haas zu übergeben. Haas unterstützt diesen Antrag, begehrt aber Verweisung desselben an eine Commission. Aderwerth glaubt, die Anlage eines botanischen Gartens gehöre zu einem Nationalinstitut, und da man dieses noch nicht anzulegen im Fall ist, so wünscht er Vertagung dieses Gegenstands. Eustor stimmt Aderwerth bei. Ruce folgt auch der Vertagung, weil unsre Gletscher noch nicht zu Gold geworden sind, doch da die Commission

nen sich meist selbst vertragen, so will er auch für eine Commission stimmen. Escher stimmt Haas bei, weil Luzern keinen einzigen Spaziergang hat, und einige schattichte Stellen in der Nähe unsers künftigen Versammlungsorts sehr vortheilhaft seyn werden. Schlumpf stimmt Eschern bei, besonders weil ein solcher Garten eben so viel nützliche als angenehme Folgen haben kann. Villetter stimmt Anderwerth bei, weil das Volk uns vorwirft, wir sorgen mehr für uns selbst als für die öffentlichen Angelegenheiten. Wyder stimmt ganz Haas bei, welcher auf seinem ersten Antrag beharret. Secretan stimmt Haas bei, weil wir in Helvetien am meisten der Verbreitung von Kenntnissen nöthig haben, und wenn wir von Gegenseitigen umgeben werden, von denen wir wenig kennen, so werden wir in unsren Urtheilen bescheidener werden, und unsre Kinder besser zu unterrichten trachten, als wir es selbst sind. Die Commission wird erkannt, und in dieselbe geordnet: Secretan, Egg v. Kpf. Kellstab, Pellegrini und Anderwerth.

Maulaz fodert für Meri 15 Tage Urlaub; Verlängerung. Zimmermann fodert, daß die Commission über Entfernung der Mitglieder nächstens Rapport mache. Beide Anträge werden angenommen.

Haas legt im Namen einer Commission ein Gutachten vor, welchem zu Folge der Baucommission zur Fortsetzung des Baues im Urselnerkloster, einstuweilen 8000 Fr. übergeben werden sollen.

Bourgeois widersezt sich diesem Antrag, weil keine Uebersicht der weitem Unkosten, die dieser Bau noch veranlassen wird, vorhanden ist, und begehrt also Rückweisung an die Commission. Schlumpf vertheidigt das Gutachten, weil es nur um eine Summe hier zu thun ist, durch die der Bau fortgesetzt werden könne, und die Commission dann sobald möglich eine allgemeine Uebersicht des Ganzen vorlegen wird. Haas stimmt Schlumpf bei. Hartmann trägt auf Vertagung dieses Gutachtens an, damit über das bisher verwandte Geld der Luzerner Municipalität eine genaue Rechnung vorgelegt werden könne: doch will er zur Fortsetzung des Baues etwas vorstrecken. Wyder stimmt dem Gutachten bei. Weber will diese begehrt 8000 Fr. der Municipalität von Luzern nur Darlehungsweise zur Fortsetzung dieses unbestimmten Rapports, an die Commission. Schlumpf beharret auf dem Antrag der Commission, weil sonst der schon weit vorgerückte Bau sogleich stille stehen müßte. Herzog v. Cf. stimmt ganz Schlumpf bei. Das Gutachten wird unter unordentlichem Abstimmen angenommen.

Herzog v. Cf. bemerkt, daß bis jetzt die Municipalität von Luzern auf ihre Kosten die Nationalgebäude zum Gebrauch der obersten Autoritäten in Stand stellte, und uns also die Anwendung des Geldes nichts anging, allein jetzt kommt Geld von der

Nation hinzu, daher sollen wir Sorgfalt über die Bauten haben, und zu diesem Ende hin, fodert er eine Einladung an das Direktorium, durch die dasselbe aufgefordert werde, einen Bericht über alle Bauten zu erstatten, die nun vielleicht auf die Nation zurückfallen könnten. Maf fodert Tagesordnung über diesen Antrag, weil Luzern versprochen hat, alle Gebäude auf eigene Kosten in gehörigen Stand zu stellen, und uns also das Ganze dieser Bauten nichts angeht. Carrard bemerkt, daß noch die größte Ungewißheit über die Bauten Luzerns herrsche, und wir nicht wissen, wer die Unkosten derselben tragen werde, daher fodert er Vertagung von Herzogs Antrag, der die Sache als schon zu Luzerns Gunsten entschieden annimmt. Secretan begehrt, daß Herzogs Motion vor allem aus schriftlich auf den Canzleitisch gelegt werde. Weber stimmt Carrard bei, weil uns die bisherigen Baukosten und die Wohnungen der Minister nichts angehen. Herzog vereinigt sich mit Secretans Antrag. Wyder stimmt ganz Herzog bei. Herzogs Antrag wird schriftlich aufs Bureau gelegt.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen.

Bürger Repräsentanten!

Die von ihnen den 15ten December 1798 zur Bestimmung der bei Kauf- und Schuldbriefen zu beziehenden Taxen ernannte Commission hat bei genauer Prüfung der dieses Gegenstandes halber gemachten Motion ersehen, daß darinn vorausgesetzt wurde, daß alle Käufe und Tausche gerichtlich gefertigt werden sollen. Unter dem Namen Fertigung war bisher der gerichtliche Akt verstanden, durch welchen die geschlossene Contrakte vor Gericht eingelegt, eingetragen, und nachher bestätigt wurden: Solche Fertigungen waren nur in einigen Kantonen üblich; in anderen geschah die Abfassung solcher Contrakte durch Notarien, und in einigen unterblieben alle Förmlichkeiten. Die Commission glaubt hier nur in die Bestimmung der Taxen derjenigen Fertigungen, welche durch das Gesetz vom an die Municipalitäten überlassen worden, eintreten zu können, weil die den Notarien bisher gewöhnlichen Gebühren nicht theilweis behandelt, sondern ein vollständiger Tarif der ihren Verrichtungen angemessenen Belohnungen bestimmt werden muß.

Auch glaubt die Commission, daß bey Einregistrierung solcher Contrakte den Distriktsgerichtsschreibern außer der Handänderungssteuer keine weitere Taxen zu entrichten seyn, weil eben diese Einregistrierung hauptsächlich für gewisse Entrichtung und Erhebung der Handänderungssteuer bestimmt zu seyn scheint, und also nur mittelbar zugleich den Contrahirenden zur Sicherheit der geschlossenen Gültakte dient, wofür dem Staat, da ihm ohnehin bei Anlaß dieser Contrakte die Handänderungssteuer entrichtet wird, nichts weiters zu bezahlen seyn dürfte.

In dieser Rücksicht hat die Commission die Ehre Ihnen vorzuschlagen.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die Grundsätze der Gleichheit fordern, daß die bisher bei Kauf- und Tausch-Contrakten sowohl, als bei Schuldbriefen, in ungleichem Werth bezogenen, Schreib- und Siegeltaxen in ganz Helvetien auf gleichen Fuß gesetzt werden.

In Erwägung, daß in Rücksicht der bei Kauf- und Tausch-Contrakten zu entrichtenden Handänderungssteuer, die übrigen Schreibgebühren in billig leidlichem Preis ange setzt werden sollen.

In Erwägung, daß durch ein späteres Gesetz die für Ausstellung verschiedener Contrakte und andere Verrichtungen den Notarien zukommende Gebühren erst bestimmt werden können, beschließt der grosse Rath:

1. In denjenigen Gegenden, in welchen nach dem § 60. des über die Verrichtungen der Municipalitäten ergangenen Gesetzes denselben die Fertigung der Kauf- und Tausch-Contrakten zukommt, soll von jedem der Kontrahierenden der Municipalität bei der Fertigung 3 Sols bezahlt werden.

2. Wenn ein Auszug des eingetragenen Contrakts begehrt wird, soll für jede Folienseite die nicht weniger als 25 Linien in sich fassen darf, 2 Sols und die Stempelgebühr entrichtet werden.

3. Für die bei den Distriktsgerichtschreibereien vorgehende Einregistrierung soll nichts bezahlt werden.

4. Für einen Auszug soll das was im § 2. festgesetzt ist, beobachtet werden.

5. Wenn ein solcher Auszug bei der Municipalität oder dem Distriktsgericht gesiegelt begehrt wird, soll das Siegeln unentgeltlich geschehen.

6. Es sollen bei Schuldbriefen, deren Werth weniger als die Summe von 600 Fr. beträgt, für jede Folienseite, die nicht weniger als 25 Linien in sich fassen darf, 6 Sols Schreibtaxe und die Stempelgebühren von den Municipalitäten bezogen werden.

7. Für das Siegeln soll in allem 4 Sols bezahlt werden.

8. Betragt aber die Summe solcher Schuldbriefe 600 Fr. oder darüber, so werden von jedem 100 6 Sols und die Stempelgebühren entrichtet.

9. Für das Siegeln in diesem Fall werden in allem 6 Sols bezahlt.

§ 11. Broye will statt 3 Sols einen Bazen Taxe hierüber bestimmen. Trösch stimmt Broye bei, will aber diese Taxe sogleich in ganz Helvetien ohne Ausnahme allgemein festsetzen. Arb stimmt Trösch bei. Anderwerth vertheidigt das Gutachten, will aber statt dem Ausdruck 3 Sols, den von 1 1/2 Bazen bestimmen. Secretan bemerkt, daß wir jetzt nicht auf einmal die bisher üblichen Rechtsformen umwerfen können, und daher stimmt er zum Gutachten.

Eustor unterstützt Tröschens Antrag, doch will er 1 1/2 Bazen bestimmen. Desloes stimmt ganz Secretan bei, weil sonst auf einmal die größte Unordnung in vielen Kantonen entstände. Rilmann fodert Zurückweisung an die Commission, weil diese hier angefragte Taxe viel zu gering ist. Anderwerth vertheidigt das Gutachten, weil man bei der starken Handänderungsabgabe die übrigen Ausfertigungsakten nicht stark taxiren kann. Uebrigens aber wünscht er noch den Beisatz zu bestimmen, daß die gleiche Taxe auch bei den Distriktsgerichten statt haben soll. Zimmermann stimmt Rilmann bei, weil es unmöglich ist, daß die Municipalitäten diese Arbeit für so geringe Taxen übernehmen. Der S wird der Commission zurückgewiesen.

Anderwerth fodert schleunigen Rapport von der Commission über diesen Gegenstand. Koch bemerkt, daß es durchaus unmöglich ist, gleichförmige Taxen einzuführen, bis wir gleichförmige Gesetze und Rechtsformen haben, und daß also nichts zweckmäßigeres gemacht werden kann, als die noch vorhandenen zu hohen Taxen soviel als möglich zu vermindern. Der Gegenstand wird ohne Zeitbestimmung der Commission zurückgewiesen.

Herzog v. Eff. fodert daß die Commission schleunig nach den Bemerkungen Kochs arbeite. Weber folgt diesem Antrag. Anderwerth bemerkt, daß z. B. im Thurgau jeder ehemalige Gerichtsherr eigne Taxen bezog, und da nun die Municipalitäten an deren Stelle treten, so ist unerheblich nothwendig, wann nicht die größte Unruhe im Volke entstehen soll, daß diese Taxen so schleunig als möglich bestimmt werden, damit die alten grossen Taxen nicht noch weiter fort bezogen werden. Koch wiederholt seine vorherige Bemerkung, und fodert baldigen Rapport von der Rechtsformcommission, denn über die Herabsetzung der Siegeltaxen ist ja schon ein Gesetz bestimmt. Carrard bemerkt, daß man von dieser Commission keinen Rapport fordern könne, bis die Rechtsformcommission ein Gutachten vorgelegt habe. Desch fodert von dieser Commission baldigen Rapport; dieser Antrag wird angenommen.

Desloes bemerkt, daß es äusserst dringend sey, daß in allen Sprachen das Volk von den Beratungen der Räte unterrichtet werde, da nun der Vorschlag einer Commission über ein offizielles Tagblatt zu kostbar gehalten wurde, und wie man ihn versichere, der Schweizerische Republikaner diese Beratungen am treuesten und vollständigsten liefert, demselben aber die nothwendigen Eigenschaften fehlen, daß er nicht in allen Sprachen erscheint, und nur spät die Beratungen liefert, so begehrt er von der über den erstern Gegenstand niedergesetzten Commission, ein Gutachten über die Möglichkeit den Republikaner zu beschleunigen und ihn in allen helvetischen Sprachen erscheinen zu machen. Zimmermann unterstützt diesen Antrag und fodert

Dringlichkeitsklärung. Müce folgt ganz, und klagt über die unerträgliche Willkürlichkeit mit der die Nationalbuchdruckerei nur drucke was ihr beliebe. Die Dringlichkeit wird erklärt. Zimmermann glaubt der Hauptfehler von dem Müce spreche, liege nicht sowohl bei der Nationalbuchdruckerei sondern beim Justizminister, denn schon oft sind Gesetze bekannt zu machen vergessen worden, und andere erst bekannt gemacht worden, wann die darinn bestimmten Zeitpunkte für ihre Ausübung verstrichen waren; übrigens stimmt er Desloes Antrag bei. Koch dankt Desloes für seinen Antrag, glaubt aber der Republikaner sey hierüber nicht befriedigend genug, insofern es nicht möglich ist denselben in seiner Erscheinung zu beschleunigen, und nur den Berathschlagungen, Beschlüssen, Gesetzen und Decreten zu widmen; übrigens wünscht er dringend, daß die Gesetze und Beschlüsse schleuniger bekannt gemacht werden. Haas stimmt Desloes bei und vertheidigt die Nationalbuchdruckerei gegen die geäußerten Beschuldigungen. Desloes beharrt auf seinem ersten Antrag. Escher fodert eine neue Commission, weil Huber abwesend ist, Kuhn sonst dringende Geschäfte hat, und er selbst nun nicht bei derselben arbeiten kann, weil sie seine eigne Arbeit beurtheilen soll. Was aber die langsame Erscheinung des Republikaners betrifft, so versichert er, daß die beständig dringenden Arbeiten der Nationalbuchdruckerei einzig daran schuld sind, und daß er also schleuniger erscheinen wird, sobald man ihn von dieser Stelle aus, ebenfalls als dringende Arbeit erklärt. Koch fodert, daß Escher in die Commission ernannt werde, weil er ihr die besten Vorschläge geben kann, und man keine Partheilichkeit von ihm zu befürchten hat. Der Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Kuhn, Escher, Zimmermann, Carrard und Suter.

Einige Bürger der Gemeinde Walkringen klagen über ein Gesetz des Distrikts-Gerichts Hochstetten, welches Holzverkauf unter Strafe von 10 Franken verbietet. Koch findet freilich dieses Gesetz ganz widerrechtlich, allein doch sind einige entschuldigende Umstände hierbei vorhanden, denn ehemals hatten verschiedene Gemeinden das Recht, Polizeigesetze über ihre Waldungen zu entwerfen und zu bestimmen, da nun durch die Constitution die alten Rechte einstweilen beibehalten werden, so rührt vielleicht das ganze von diesem Umstande her; daher fodert er Verweisung an eine Commission. Secretan fodert daß man erst die Anzeige durch das Directorium bestätigen lasse, ehe man in die Sache selbst eintrete. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Haas im Namen einer Commission trägt darauf an, da das Haus Lobreau in England nicht nationalisiert ist, demselben seine Forderungen in Helvetien zu beziehen, zu erlauben. Dieses Gutachten wird aufs Bureau gelegt.

Senat, II. Decemb'er.

Präsident: Muret.

Zwei Beschlüsse, welche den 8 und 9ten Abschnitt der Organisationsgesetze des obersten Gerichtshofs enthalten, werden zum erstenmal verlesen und an die gestern zu Untersuchung früherer Abschnitte ernannte Commission gewiesen.

Der Beschluß, welcher das Directorium einladet, den ehemaligen Urselinerinnen von Luzern einseitige Unterstützung zukommen zu lassen, und ihnen ein geräumiges Gebäude zu verschaffen, worin sie den Unterricht des andern Geschlechts fortsetzen können, wird verlesen.

Frossard glaubt einen Redaktionsfehler darin zu finden, indem gesagt wird: die Urselinerinnen sollen den Unterricht der Jugend des andern Geschlechts fortsetzen; — da vielmehr gesagt werden sollte: der Jugend ihres Geschlechts; jenes würde junge Knaben bezeichnen.

Lüthi v. Sol. glaubt auch, es wäre besser gewesen, zu sagen: der Jugend weiblichen Geschlechts; allein um den wahren Sinn des Beschlusses herauszubringen, muß man sich nicht an die Urselinerinnen, sondern an den Sprecher halten — und der Gesetzgeber ist es also, der vom andern Geschlecht spricht. Uebrigens hätte man schicklicher die Urselinerinnen eingeladen, sich wieder mit dem Unterricht zu beschäftigen. — Der Beschluß wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt)

Ein Obelisk

errichtet dem gefallenen Volke von Unterwalden
nid dem Wald.

1798.

Unter den neuen Republiken zeichnet sich die helvetische durch den für beide Theile ehrenvollen Umstand aus, daß sie für die alte Schweiz Gesinnungen und Gefühle der Achtung, der Liebe, und — des Schmerzens über so manches, was ihren Untergang begleitete, hegt. Davon mag auch folgender Obelisk zeugen, den schweizerischer (freilich nicht exclusiver) Patriotismus errichtete.

Den, der für's Vaterland den Tod nicht scheut
Erwartet dort sein Himmel, hier sein Ruhm!

Maj. v. Kleist.

Eüßer Schlummer ruht auf den Gebeinen
Tapfrer Krieger! sollt' ich immer weinen,

Weinen um's verlassne Hirtenthal!

Selig ruhn in ihren stillen Matten

Meine Todte! und der Gräber Schatten

Ist so kühlend wie ein Marmorfaß!